Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2830/77 DES RATES

vom 12. Dezember 1977

über Maßnahmen zur Herstellung der Vergleichbarkeit der Rechnungsführung und der Jahresrechnung von Eisenbahnunternehmen

(ABl. L 334 vom 24.12.1977, S. 13)

Geändert durch:

		Amtsblatt Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EWG) Nr. 3572/90 des Rates vom 4. Dezember 1990	L 353	12	17.12.1990

Geändert durch:

►**A1**	Beitrittsakte Griechenlands	L 291	17	19.11.1979
►**A2**	Beitrittsakte Spaniens und Portugals	L 302	23	15.11.1985
►**A3**	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2830/77 DES RATES

vom 12. Dezember 1977

über Maßnahmen zur Herstellung der Vergleichbarkeit der Rechnungsführung und der Jahresrechnung von Eisenbahnunternehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf die Entscheidung 75/327/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Sanierung der Eisenbahnunternehmen und zur Harmonisierung der Vorschriften über die finanziellen Beziehungen zwischen diesen Unternehmen und den Staaten ([1]), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ([2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ([3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Harmonisierung der Vorschriften über die finanziellen Beziehungen zwischen den Staaten und den Eisenbahnunternehmen soll sich möglichst weitgehend an die Finanz- und Rechtsvorschriften für Industrie- und Handelsunternehmen anlehnen. Diese Harmonisierung erfordert die Einführung von Maßnahmen, um die Jahresrechnungen der Eisenbahnunternehmen miteinander vergleichbar zu machen.

Die Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen der Eisenbahnunternehmen soll zur größeren Transparenz der finanziellen Ergebnisse dieser Unternehmen und der finanziellen Leistungen des Staates beitragen.

Die Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen der Eisenbahnunternehmen kann durch Umschreibung der Jahresergebnisse der Eisenbahnunternehmen in einen einheitlichen Rahmen hergestellt werden.

Um die Vergleichbarkeit und Harmonisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen zu verbessern, ist es zweckmäßig, einen Beratenden Ausschuß einzusetzen, der die Kommission auf diesem Gebiet unterstützt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck dieser Verordnung ist es, die Jahresrechnungen der Eisenbahnunternehmen vergleichbar zu machen. Als Jahresrechnung im Sinne dieser Verordnung gelten die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die nach den Artikeln 3 und 4 aufgestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt für folgende Eisenbahnunternehmen:

▼M1

— Société nationale des chemins de fer belges (SNCB)/Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen (NMBS)

([1]) ABl. Nr. L 152 vom 12. 6. 1975, S. 3.
([2]) ABl. Nr. C 163 vom 11. 7. 1977, S. 33.
([3]) ABl. Nr. C 180 vom 28. 7. 1977, S. 34.

▼M1
— Danske Statsbaner (DSB),
— Deutsche Bundesbahn (DB),
— Deutsche Reichsbahn (DR),
— Οργανισμός Σιδηροδρόμων Ελλάδος (ΟΣΕ),
— Red Nacional de los Ferrocarriles Españoles (RENFE),
— Société nationale des chemins de fer français (SNCF),
— Córas Iompair Éireann (CIE),
— Ente Ferrovie dello Stato (FS),
— Société nationale des chemins de fer luxembourgeois (CFL),
— Naamloze Vennootschap Nederlandse Spoorwegen (NS),
▼A3
— Österreichische Bundesbahnen (ÖBB);
▼M1
— Caminhos-de-Ferro Portugueses, EP (CP),
▼A3
— Valtionrautatiet/Statsjärnvägarna (VR);
— Statens järnvägar (SJ),
▼M1
— British Rail (BR),
— Northern Ireland Railways (NIR).
▼B

Artikel 3

Die Eisenbahnunternehmen schreiben jedes Jahr, und zwar erstmals für das Geschäftsjahr 1977, ihre nach den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften erstellten Jahresergebnisse in die Gliederungsschemata für die Jahresrechnung um, die in den Anhängen I und III enthalten sind.

Artikel 4

(1) Die Bilanz wird gemäß Anhang I an Hand der in Anhang II festgelegten Nomenklatur umgeschrieben.

(2) Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß Anhang III an Hand der in Anhang IV festgelegten Nomenklatur umgeschrieben.

(3) Die Eisenbahnunternehmen fügen der umgeschriebenen Jahresrechnung Erläuterungen bei. Aus diesen Erläuterungen geht insbesondere hervor:

— die bei der Umschreibung der Konten entstehenden Abweichungen von der Nomenklatur, die Gründe für diese Abweichungen und die etwaigen Auswirkungen dieser Abweichungen auf die Vergleichbarkeit der umgeschriebenen Konten;
— die Bewertungsmethoden für die kalkulatorischen Positionen wie Abschreibungen, laufende Arbeiten und Anlagen.

Damit das in Artikel 1 genannte Ziel der Vergleichbarkeit erreicht werden kann, kann die Kommission weitere Erläuterungen anfordern.

Artikel 5

(1) Die Eisenbahnunternehmen übermitteln der Kommission binnen zwölf Monaten nach dem Ende des jeweiligen Rechnungsjahres die in Artikel 3 genannten umgeschriebenen Jahresrechnungen.

(2) Die Kommission legt dem Rat binnen sechs Monaten nach Eingang der in Absatz 1 genannten Mitteilungen eine zusammenfassende Übersicht vor.

Artikel 6

(1) Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß eingesetzt, der die Aufgabe hat, die Kommission bei der Anwendung dieser Verordnung zu unterstützen.

▼B

(2) Um die Vergleichbarkeit der umgeschriebenen Jahresrechnungen zu verbessern und die Rechnungsführung der Eisenbahnunternehmen in stärkerem Maße zu vereinheitlichen, nimmt der Ausschuß zu allen dabei auftretenden Problemen und Lösungen Stellung.

(3) Der Ausschuß besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten. Jeder Mitgliedstaat entsendet zwei Vertreter. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. Die Ausschußmitglieder können von ihnen benannte Sachverständige hinzuziehen. Der Ausschuß wird von der Kommission einberufen, welche die Sekretariatsarbeiten wahrnimmt.

(4) Die Schlußfolgerungen des Ausschusses gehen aus dem Bericht hervor, den die Kommission alle zwei Jahre dem Rat gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Entscheidung 75/327/EWG vorlegt.

Artikel 7

Die Kommission legt vor dem 1. Januar 1983 unter Berücksichtigung der inzwischen gewonnenen Erfahrungen, der Entwicklung im allgemeinen Bereich der Rechnungsführung und der Stellungnahme des Ausschusses erforderlichenfalls Änderungsvorschläge zu dieser Verordnung und ihren Anhängen vor, um die Vergleichbarkeit umgeschriebener Jahresrechnungen zu verbessern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

BILANZSCHEMA

AKTIVA			PASSIVA		
ANLAGEVERMÖGEN					
Sachanlagen (Nettowerte)			**Grundkapital und Rücklagen**		
10 Grundstücke und ortsfeste Anlagen			00 Grundkapital		
11 Fahrzeuge			01 Rücklagen		
12 Sonstige Anlagen und Fahrzeuge			02 Baukostenzuschüsse für Investitionen		
13 Anlagen im Bau			03 Rückstellungen		
Finanzanlagen			04 Personalfonds		
14 Kapitalbeteiligungen an anderen Unternehmen			05 Langfristige Verbindlichkeiten		
15 Langfristige Darlehen			— öffentliche Anleihen		
16 Emissions- und Rückzahlungskosten für Anleihen			— staatliche Anleihen		
			— sonstige langfristige Verbindlichkeiten		
17 Sonstige Anlagewerte			Teilsumme		
Teilsumme					
UMLAUFVERMÖGEN					
Materialvorräte					
20—21 (Vorratsbestände und in Fertigung)					
Realisierbares Umlaufvermögen					
30 Forderungen					
41 Darlehen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr					
42 Wechselforderungen					
45 Wertpapiere			**Kurzfristige Verbindlichkeiten**		
			31 Verbindlichkeiten		
Verfügbares Umlaufvermögen			40 Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr		
43—46—47—48 Schecks, Postschecks, Banken, Kassenbestand			44 Wechselverbindlichkeiten		
Teilsumme			Teilsumme		
Ergebnisse			**Ergebnisse**		
06.1 Verluste aus Vorjahren			06.0 Gewinne aus Vorjahren		
07.1 Jahresverlust			07.0 Jahresgewinn		
Aktiva insgesamt			**Passiva insgesamt**		

1977R2830 — DE — 01.01.1995 — 001.001 — 5

▼B

ANHANG II

NOMENKLATUR DER BILANZKONTEN

KLASSE 0 — EIGENKAPITAL UND LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

00 — **Grundkapital**

— Eingezahlte, noch nicht getilgte Anteile oder Aktien:
— Eingezahlte getilgte Anteile oder Aktien
— Nicht eingezahlte Anteile oder Aktien
— Einlagen des Staates

01 — **Rücklagen**

Kann die folgenden Posten einschließen:

— Gesetzliche Rücklage
— Satzungsmäßige Rücklage
— Neubewertungsrücklage (Werterhöhungen infolge Neubewertung von Bilanzposten)
— Sonstige Rücklagen (auch die Tilgung von Anleihen derjenigen Verwaltungen, die diese Tilgungen in der Gewinn- und Verlustrechnung buchen)

02 — **Baukostenzuschüsse für Investitionen**

Beteiligung des Staates oder Dritter an bestimmten Investitionsvorhaben

03 — **Rückstellungen**

— Rückstellungen, die von einigen Unternehmen anstelle von Abschreibungen gebucht werden
— Rückstellungen zur Abdeckung von Verlusten und sonstigen Belastungen
— Versicherungsfonds

04 — **Personalfonds**

Insbesondere die von den Eisenbahnen verwalteten Pensionsfonds, wenn keine selbständigen Pensionskassen bestehen, und Sparfonds

05 — **Langfristige Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr; sie sind mit ihrem Rückzahlungs-betrag auszuweisen. Gegebenenfalls werden Verbindlichkeiten an Unternehmen, an denen das Eisenbahnunternehmen eine Kapitalbeteiligung besitzt, gesondert ausgewiesen

KLASSE 1 — ANLAGEVERMÖGEN

Wertberichtigungen sind auf das jeweilige Unterkonto Abschreibungen zu buchen

10 — **Grundstücke und ortsfeste Anlagen**

10.0 — *Anschaffungs- oder Herstellungswert* (einschließlich eventueller Neubewertungen sowie Zuschüsse an Dritte zur Herstellung von Anlagen)

— Grundstücke (bebaut und unbebaut)
— Bahnkörper und Oberbau
— Kunstbauten
— Gebäude
— Ortsfeste Anlage der elektrischen Zugförderung
— Sicherungs- und Fernmeldeanlagen (einschließlich schienengleiche Wegübergänge; ohne Gebäude)
— Sonstige ortsfeste Anlagen

10.1 — *Abschreibungen*

11 — **Fahrzeuge**

11.0 — *Anschaffungs- oder Herstellungswert*

— Triebfahrzeuge
— Reisezugwagen
— Güterzugwagen

▼B

— Straßenfahrzeuge
— Schiffe einschließlich Luftkissenfahrzeuge
— Container

11.1 — *Abschreibungen*

12 — **Sonstiges Material** (einschließlich Mobiliar und Werkzeuge, Maschinen, Dienstfahrzeuge, Tun-nel- und Oberleitungsbeobachtungswagen usw., Paletten und Lademittel)

12.0 — *Anschaffungs- oder Herstellungswert*

12.1 — *Abschreibungen*

13 — **Anlagen im Bau**

— Ortsfeste Anlagen
— Fahrzeuge
— Sonstige Anlagen und Fahrzeuge

14 — **Kapitalbeteiligungen an anderen Unternehmen**

15 — **Langfristige Darlehen** (mehr als ein Jahr). Gegebenenfalls werden Darlehen an Unternehmen, in denen das Eisenbahnunternehmen eine Kapitalbeteiligung besitzt, gesondert ausgewiesen

16 — **Emissions- und Rückzahlungskosten und -prämien für Anleihen** (für den noch nicht getilgten Teilbetrag)

17 — **Sonstige Anlagewerte** (Patente, Lizenzen und ähnliche Rechte)

KLASSE 2 — MATERIALVORRÄTE

20 — **Vorratsbestände**

— Anschaffungs- oder Herstellungswert
— Wertberichtigungen

21 — **Vorratsbestände in Fertigung oder Aufarbeitung**

KLASSE 3 — KONTEN FÜR DRITTE

30 — **Forderungen** (Lieferanten, Kunden, Personal, Staat, Beteiligungsunternehmen, Teilhaber oder Aktionäre, sonstige Schuldner und aktive Rechnungsabgrenzungs- und Ordnungskonten)

— Nennwert
— Wertberichtigungen

31 — **Verbindlichkeiten** (Lieferanten, Kunden, Personal, Staat, Beteiligungsunternehmen, Teilhaber oder Aktionäre, sonstige Dritte und passive Rechnungsabgrenzungs- oder Ordnungskonten)

KLASSE 4 — FINANZKONTEN

40 — **Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr**

41 — **Darlehen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr**

— Nennwert
— Berichtigungen

42 — **Wechselforderungen**

— Nennwert
— Wertberichtigungen

43 — **Schecks**

44 — **Wechselverbindlichkeiten**

45 — **Wertpapiere**

(ohne Beteiligungen an anderen Unternehmen) (auf Konto 14)

— Anschaffungswert

▼B

— Wertberichtigungen

46 — **Postscheck**

47 — **Banken**

48 — **Kassenbestand**

▼B

ANHANG III

GLIEDERUNG DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

I. **Allgemeiner Betrieb**

Aufwendungen	Erträge
60. Personalaufwendungen 61. Material und Leistungen Dritter 62. Steuern und Abgaben (1) 63. Abschreibungen 64. Zuweisungen an Rückstellungen 65. Finanzlasten	70. Verkehrserträge 0. Personen- und Gepäckverkehr a) Schiene b) Straße c) mit anderen Verkehrsmitteln 1. Güterverkehr a) Schiene i) in Zügen und Wagenladungen — Inlandsverkehr — Internationaler Verkehr ii) Stückgut — Inlandsverkehr — Internationaler Verkehr b) Straße c) mit anderen Verkehrsmitteln 2. Postverkehr 71. Finanzerträge 72. Sonstige Erträge 73. Gegenwert der anderen Konten weiterbelasteten Aufwendungen 74. Ausgleichszahlungen und Beihilfen gemäß 0. Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 1. Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 2. Verordnung (EWG) Nr. 1107/70, Artikel 3 3. Andere Ausgleichszahlungen und Beihilfen
Betriebsaufwendungen insgesamt	Betriebserträge insgesamt
91.0 Betriebsgewinn des Geschäftsjahres	91.1 Betriebsverlust des Geschäftsjahres

(1) Dieser Posten ist fakultativ — siehe Anlage IV.

II. **Zusammenfassung von „Gewinn und Verlust“**

91.1 Betriebsverlust des Geschäftsjahres 91.3 Außerordentliche Verluste 91.4 Körperschaftssteuern	91.0 Betriebsgewinn des Geschäftsjahres 91.2 Außerordentliche Gewinne 91.5 Zuschuß zum Haushaltsausgleich — Verordnung (EWG) Nr. 1107/70, Artikel 4 — Andere
91.6 Gewinn des Geschäftsjahres	91.7 Verlust des Geschäftsjahres

▼B

ANHANG IV

NOMENKLATUR DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

(Gliederung siehe Anhang III)

I. ALLGEMEINER BETRIEB

KLASSE 6 — AUFWENDUNGEN

60 (1) — **Personalaufwendungen:** schließt folgende Posten ein:

- Bezüge des aktiven Personals (auch für Anlagen, Vorräte und Leistungen für Dritte)
- Pensionen: Pensionen, die von den Verwaltungen unmittelbar getragen werden abzüglich der vom aktiven Personal gegebenenfalls erhobenen Beiträge. Beiträge der Verwaltungen an selbständige Pensionsfonds
- Sozialaufwendungen (Familienzulagen, Unfall- und Sozialversicherung, Personalausbildung usw.).

61 (1) — **Material und Leistungen Dritter:** schließt folgende Posten ein:

- Energie
- Material
- Leistungen Dritter
- Pacht und Miete

auch für Anlagen und Leistungen für Dritte

- Sonstige Sachaufwendungen (Versicherungsprämien, Entschädigungen, Bezug von Wasser und Gas sowie Verwaltungsaufwendungen)

62 (1) — **Steuern und Abgaben** — (Nichtabzugsfähige Mehrwertsteuer und andere Steuern und Abgaben mit Ausnahme der Körperschaftssteuern). Die dieses Konto benutzenden Unternehmen geben die Art der Steuern einzeln an.

63 — **Abschreibungen**

64 — **Zuweisungen an Rückstellungen** (Zur Deckung gewisser Verluste und Belastungen sowie für gewisse Unternehmen, Versicherungen und Finanzierung der Anlageerneuerungen)

65 — **Finanzlasten**

KLASSE 7 — ERTRÄGE (2)

70 — **Verkehrserträge** (einschließlich Nebenerträge, ohne Dienstgutfrachten)

70.0 — *Personen- und Gepäckverkehr*

a) Schiene

b) Straße

c) mit anderen Verkehrsmitteln

70.1 — *Güterverkehr*

a) Schiene

i) in Zügen und Wagenladungen

— Inlandsverkehr (3)

— Internationaler Verkehr (3)

ii) Stückgut

— Inlandsverkehr (3)

— Internationaler Verkehr (3)

b) Straße

c) mit anderen Verkehrsmitteln

70.2 — *Postverkehr*

(1) Steuern und Abgaben werden je nach Bedarf entweder im Konto 62 unter Angabe der Steuerarten ausgewiesen oder in den Konten 60 und 61 einbegriffen.
(2) Alle Erträge ohne Steuern (insbesondere ohne Mehrwertsteuer)
(3) Definition: — Inlandsgüterverkehr: Gütertransporte. die innerhalb ein und desselben Landes ver- und entladen werden;
— Internationaler Güterverkehr: Gütertransporte. bei denen entweder die Verladung oder Entladung, oder beide, in einem fremden Lande geschehen.

▼B

71 — **Finanzerträge** (Zinsen aus Wertschriften und Dividenden aus Beteiligungen)

72 — **Sonstige Erträge**

72.1 — *Erträge aus Leistungen und Lieferungen für Rechnung des Staates* (Anlagen für das Bahnnetz)

72.2 — *Erträge aus Leistungen und Lieferungen für Dritte*

72.3 — *Erträge aus sonstigen Tätigkeiten einschließlich Miete*

72.4 — *Sonstige Erträge*

73 — **Gegenwert der anderen Konten weiterbelasteten Aufwendungen** (insbesondere Anlagen- und Vorratskonten)

74 — **Ausgleichszahlungen des Staates und anderer öffentlicher Körperschaften**

74.0 — *Ausgleichszahlungen für die Erfüllung von Aufgaben des öffentlichen Dienstes* — Verordnung (EWG) Nr. 1191/69

74.1 — *Ausgleichszahlungen zur Kontennormalisierung* — Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 (gemäß Artikel 10)

74.2 — *Beihilfen* — Verordnung (EWG) Nr. 1107/70, Artikel 3

74.3 — *Andere Ausgleichszahlungen und Beihilfen* (mit Ausnahme des Zuschusses zum Haushaltsausgleich)

II. ZUSAMMENFASSUNG DER GEWINNE UND VERLUSTE

KLASSE 9 — ERGEBNISKONTEN

91.0 — 91.1 — *Betriebsgewinn oder Verlust des Geschäftsjahres*

91.2 — 91.3 — *Außerordentliche Gewinne und Verluste*

(Posten von einiger Bedeutung, die sich aus Ereignissen oder Geschäften außerhalb der normalen Tätig- keit des Unternehmens ergeben und die voraussichtlich nicht häufig wiederkehren)

91.4 — *Körperschaftssteuern* (Steuern auf das Einkommen und in bestimmten Ländern auch auf das Kapital)

91.5 — *Zuschuß zum Haushaltsausgleich*

— Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 Artikel 4

— Andere

Die Unternehmen, die das Resultat der Gewinn- und Verlustrechnung vor Einbeziehung der hier genannten Zuschüsse ausweisen, können diese Zuschüsse nachrichtlich gesondert ausweisen.

91.6 — *Gewinn des Geschäftsjahres* Übertrag auf Konto Nr. 07.0

91.7 — *Verlust des Geschäftsjahres* Übertrag auf Konto Nr. 07.1